

### 3.3 M 4.3 c - Förderung des landwirtschaftlichen Wegebbaus außerhalb der Flurbereinigung

Beschreibung	<b>Förderung des landwirtschaftlichen Wegebbaus außerhalb der Flurbereinigung - Maßnahme der NRR</b>																				
Bezug zur ELER-VO	Artikel 17 (1) c) VO (EU) Nr. 1305/2013 - Infrastrukturen in Verbindung mit der Entwicklung, Modernisierung und Anpassung der Landwirtschaft und der Forstwirtschaft																				
Prioritäten, Unterprioritäten	2a / 6b																				
Handlungsbedarf (vgl. SWOT/SÖA)	<ul style="list-style-type: none"> <li>Mängel in der Flächenerschließung (infrastrukturelle Defizite) gefährden eine flächendeckende Landbewirtschaftung und beeinträchtigen zudem deren Wettbewerbsfähigkeit. Die Förderung des Wegebbaus verbunden mit einer verbesserten Erschließung der Flächen soll die dauerhafte Landbewirtschaftung langfristig sichern helfen.</li> <li>Damit wird auch ein Beitrag zur Erhaltung traditioneller Kulturlandschaften geleistet.</li> </ul>																				
Förderzweck / Fördergegenstand	<p>Die Förderung zielt darauf ab, dem ländlichen Charakter angepasste Infrastrukturen zu unterstützen.</p> <p><b>Förderfähig sind angemessene Aufwendungen für Investitionen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>für den Neubau befestigter Verbindungswege und land- und forstwirtschaftlicher Wege oder die Befestigung von bisher nicht oder nicht ausreichend befestigten Verbindungswegen und land- und forstwirtschaftlichen Wegen und</li> <li>für dem ländlichen Charakter angepasste Infrastrukturen, insbesondere zur Erschließung der landwirtschaftlichen oder touristischen Entwicklungspotenziale im Rahmen der Einkommensdiversifizierung land- oder forstwirtschaftlicher Betriebe.</li> </ul> <p><b>Nicht förderfähig sind Kosten für</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Bau- und Erschließungsmaßnahmen in Neubau-, Gewerbe- und Industriegebieten</li> <li>Kauf von Lebendinventar</li> <li>Planungsarbeiten, die gesetzlich vorgeschrieben sind</li> <li>Beratungs- und Betreuungsleistungen der öffentlichen Verwaltung</li> <li>Maßnahmen in Orten mit mehr als 10.000 Einwohnern</li> <li>Betriebskosten.</li> </ul>																				
Zuwendungsempfänger	<ul style="list-style-type: none"> <li>Gemeinden und sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts (Wasser- und Bodenverbände u. ä.) oder</li> <li>natürliche Personen und Personengesellschaften sowie juristische Personen des privaten Rechts.</li> </ul>																				
Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	<p>Die Förderung wird als Zuschuss gewährt Dient ein Vorhaben der Umsetzung, kann im Falle eines von der Verwaltungsbehörde für die Förderperiode 2014 - 2020 anerkannten integrierten ländlichen Entwicklungskonzeptes ein Bonus von 5%-Punkten und im Falle von Lokalen Integrierten Ländlichen Entwicklungskonzepten (LILE) in LEADER-Regionen von 10%-Punkten gewährt werden:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th rowspan="2">Regionen</th> <th colspan="2">Gemeinden und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts</th> <th rowspan="2">Andere Begünstigte</th> </tr> <tr> <th>Wege in der Priorität I und II des Konzeptes zum gemarkungsübergreifenden Wegenetz</th> <th>Sonstige Wege</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>LEADER Regionen</td> <td>75 %</td> <td>65 %</td> <td>35 %</td> </tr> <tr> <td>ILE-Regionen</td> <td>70 %</td> <td>60 %</td> <td>30 %</td> </tr> <tr> <td>andere Regionen</td> <td>65 %</td> <td>55 %</td> <td>25 %</td> </tr> </tbody> </table>			Regionen	Gemeinden und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts		Andere Begünstigte	Wege in der Priorität I und II des Konzeptes zum gemarkungsübergreifenden Wegenetz	Sonstige Wege	LEADER Regionen	75 %	65 %	35 %	ILE-Regionen	70 %	60 %	30 %	andere Regionen	65 %	55 %	25 %
Regionen	Gemeinden und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts		Andere Begünstigte																		
	Wege in der Priorität I und II des Konzeptes zum gemarkungsübergreifenden Wegenetz	Sonstige Wege																			
LEADER Regionen	75 %	65 %	35 %																		
ILE-Regionen	70 %	60 %	30 %																		
andere Regionen	65 %	55 %	25 %																		
Bedingungen für die Förderfähigkeit (Fördervoraussetzungen)	Stellungnahme (Genehmigung) durch die zuständige Umweltfachbehörde																				
Förderverpflichtungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>Bei dem Bau von landwirtschaftlichen Wegen ist die landwirtschaftliche Berufsvertretung zu beteiligen.</li> <li>Die ordnungsgemäße Instandhaltung der geförderten Anlagen muss gesichert sein.</li> </ul>																				
andere Verpflichtungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>Zweckbindungsfrist:</li> </ul>																				

- 12 Jahre ab Fertigstellung für Bauten und baulichen Anlagen:
- 5 Jahre ab Lieferung für Maschinen sowie technische Einrichtungen und Geräte.
- Die geförderten Maßnahmen müssen der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen.